



Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde

Dezernat II
Jugendamt

Ansprechpartner: siehe unten
Telefon: (03371-6083400)
Stand: 10/2021

Merkblatt für Pflegeeltern

A. Leistungen des Jugendamtes:

1. Laufendes monatliches Pflegegeld ab 01.01.2021:

Die laufende monatliche Pflegegeldzahlung beträgt für Minderjährige und junge Volljährige im Regelfall in Vollzeitpflege:

Alter des Pflegekindes (von... bis unter ... Jahren)	Materielle Aufwendungen	Kosten der Erziehung pro Monat	bei erweiterten pädagogischen Förderbedarf
0 - 6	571,00 €	249,00 €	2,5 fache der Kosten der Erziehung
6 - 12	657,00 €	249,00 €	2,5 fache der Kosten der Erziehung
12 - 18	722,00 €	249,00 €	2,5 fache der Kosten der Erziehung
über 18	722,00 €	249,00 €	2,5 fache der Kosten der Erziehung

Die Pflegegeldbeträge umfassen den gesamten regelmäßig wiederkehrenden Lebensbedarf als Grundbetrag für die materiellen Unterhaltsaufwendungen und als Kosten der Erziehung einen Erziehungsbeitrag als Anerkennung für die Erziehungsleistung der Pflegeeltern. Mit dem monatlichen Pflegegeld sind daher neben dem monatlichen Erziehungsbeitrag Aufwendungen insbesondere für

- Verpflegung; Bekleidung
- Reinigung, Körper- und Gesundheitspflege
- Wohnung, Heizung, Beleuchtung; Hausrat
- Schulbedarf, Bildung, Unterhaltung
- Taschengeld, Teilnahme an kulturellen Veranstaltungen, musische Bildung, Sport, Freizeitgestaltung

abgegolten.

Die Auszahlung des Pflegegeldes erfolgt in der Regel monatlich im Voraus.

* Die genannte E-Mail Adresse dient nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung

Öffnungszeiten:

Montag und Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr

Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:30 Uhr

Freitag 09:00 - 12:00 Uhr

Telefon: 03371 608-0

Telefax: 03371 608-9100

USt-IdNr.: DE162693698

Konto-Nr: 3633027598

Bankverbindung:

Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam

Gläubiger-ID: DE 87 LTF 000 002 134 52

BLZ: 160 500 00

BIC: WELADED1PMB

IBAN: DE86 1605 0000 3633 0275 98

Einzelne Beratungsdienste haben andere Öffnungszeiten. Diese erfahren Sie über die Telefonzentrale oder im Internet.

Sie können Ihr Anliegen nach Absprache mit dem Mitarbeiter auch Mo, Di, Mi, Do bis 19:00 Uhr und Fr bis 16:00 Uhr in der Kreisverwaltung erledigen.

2. Einmalige Beihilfen und Gewährung von Krankenhilfe

Das Verfahren und die Höhe einmaliger Beihilfen und Zuschüsse sowie zur Gewährung von Krankenhilfe ist in der „**Richtlinie zur Regelung der finanziellen Leistungen zum Unterhalt, einmaliger Beihilfen oder Zuschüsse sowie Krankenhilfe in der Vollzeitpflege und familiären Bereitschaftspflege (01.01.2021)**“ geregelt worden.

3. Versicherungsschutz:

Pflegeeltern haben darauf zu achten, dass die Pflegekinder in eine bestehende Privathaftpflichtversicherung der Pflegefamilie aufgenommen werden. Sollte ausnahmsweise keine Privathaftpflichtversicherung bestehen, wird gebeten, sofort Kontakt mit dem zuständigen Sozialarbeiter/ in des Pflegekinderdienstes aufzunehmen.

Kommt die bestehende Privat-Familienhaftpflichtversicherung für die Regulierung entstandener Schäden nicht auf kann unter bestimmten Voraussetzungen Deckungsschutz bei Kommunalen Schadenausgleich (KSA) als Rückversicherer des Landkreises Teltow-Fläming bestehen.

Die Aufzählung der Voraussetzungen, unter denen die KSA für entstandene Schäden aufkommt, würde an dieser Stelle den Rahmen sprengen. Es wird daher auf das „**Merkblatt Versicherungsschutz bei der Aufnahme und Betreuung von Pflegekindern**¹“ verwiesen.

B) Leistungen Dritter:

1. Kindergeld

Auf das Pflegegeld ist nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen das anteilige Kindergeld anzurechnen. Der anzurechnende Anteil des Kindergeldes beträgt bei einem Kind, dass

- *Das älteste kindergeldberechtigte Kind* in der Pflegefamilie ist, die Hälfte des Kindergeldes (zurzeit 50 % von 219,00 € = monatlich 109,50 €).
- *Nicht das älteste kindergeldberechtigte Kind* in der Pflegefamilie ist, zurzeit monatlich 51,00 € (zurzeit 25 % von 219,00 € = monatlich 54,75 €).

Kindergeld ist durch die Pflegeeltern bei der zuständigen Bundesagentur für Arbeit (Familienkasse Berlin-Brandenburg) zu beantragen. Bei Beamten und Angestellten im öffentlichen Dienst ist der Antrag beim Dienstherrn bzw. Arbeitgeber einzureichen. Kindergeldberechtigt sind Pflegeeltern nur im Fall einer auf Dauer angelegten Vollzeitpflege.

Nachweis: Bescheinigung über Kindergeldzahlung erforderlich

2. Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)

Die Leistungen sind beim zuständigen Amt für Ausbildungsförderung zu beantragen. Antragsteller ist das Pflegekind bzw. dessen gesetzlicher Vertreter. Die Leistungen nach dem BAföG sind vom Jugendamt zum Einsatz der Aufwendungen zu beanspruchen.

3. Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) und sonstige Leistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz (Sozialgesetzbuch, Teil III)

Die Leistungen sind bei der zuständigen Bundesagentur für Arbeit zu beantragen. Im Übrigen gilt hier Punkt 2.

¹ Erhältlich beim Pflegekinderdienst oder unter www.teltow-flaeming.de in der Rubrik „Merkblätter“

4. Einkommen des Pflegekinds aus der Berufsausbildung /sonstige Einkommen

Die jungen Menschen haben bei vollstationärer Unterbringung ihre Einkünfte abzüglich der in § 93 Absatz 2 SGB VIII vorgesehenen Beträge in Höhe von höchstens 25% als Kostenbeitrag einzusetzen.

Abziehbar sind:

- auf das Einkommen gezahlte Steuern
- Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich Beiträge zur Arbeitsförderung nach Grund und Höhe angemessene Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen zur Absicherung der Risiken Alter, Krankheit, Pflegebedürftigkeit und Arbeitslosigkeit.

Die endgültige Entscheidung, ob der Beitrag reduziert wird, liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Jugendhilfeträgers.

Die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen Ausgaben und ausbildungsbedingter Mehrbedarf wie z. B. Fahrtkosten zur Ausbildungsstelle / Berufsschule oder ähnliches stellen Kosten der Jugendhilfemaßnahme dar und sind vom Jugendhilfeträger zu übernehmen, wenn sie nicht durch den Arbeitgeber getragen werden. Sie sind für die Berechnung des Kostenbeitrags des jungen Menschen ohne Bedeutung.

Folgendes Einkommen ist von der Kostenbeteiligung ausgenommen:

- Einkommen aus Schülerjobs oder Praktika mit einer Vergütung bis zur Höhe von 150 Euro monatlich
- Einkommen aus Ferienjobs (kurzfristiges, zeitlich befristetes Arbeitsverhältnis während der Schul- oder Semesterferien)
- Einkommen aus einer ehrenamtlichen Tätigkeit
- 150 Euro monatlich als Teil einer Ausbildungsvergütung.

Sind die vorgenannten Tätigkeiten klar voneinander abgrenzbar, gelten die vorgenannten Regelungen für jede dieser Tätigkeiten innerhalb eines Monats.

5. Rentenleistungen

Rentenleistungen eines Pflegekinds (z.B. Halbwaisenrente) sind vom Jugendamt zum Ersatz seiner Aufwendungen zu beanspruchen. Das Jugendamt ist daher unbedingt von der Gewährung oder Bewilligung einer Rente zu unterrichten.

6. Krankenversicherungsschutz

Der Krankenversicherungsschutz von Pflegekindern kann sichergestellt werden durch

- Familienversicherung bei den Pflegeeltern
- Familienversicherung bei den leiblichen Eltern
- eine eigene Versicherung des Pflegekinds

Soweit Schwierigkeiten beim Krankenversicherungsschutz für das Pflegekind auftreten, ist das Jugendamt unverzüglich zu benachrichtigen. In begründeten Fällen kann das Jugendamt auch die Kosten für einen Krankenversicherungsbeitrag übernehmen.

C. Informationspflicht der Pflegeeltern:

Die Höhe des Pflegegeldes ist vom Einkommen und Vermögen (bei Volljährigen) des Pflegekinds abhängig und wird daher unter Vorbehalt gleichbleibender wirtschaftlicher Verhältnisse gezahlt. Die Pflegeeltern sind gesetzlich verpflichtet, alle Tatsachen und Änderungen in den Verhältnissen, die für

die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich und unaufgefordert dem Jugendamt mitzuteilen. Bei Verletzung dieser Mitwirkungspflicht müssen Sie mit einer Rückforderung zu Unrecht gewährter Leistungen rechnen.

Bedeutende Änderungen können sein:

- Wohnungswechsel
- Gewährung von Renten oder Änderungen des Einkommens
- Umstände, die zu einer Änderung des anzurechnenden anteiligen Kindergeldes führen (z.B. das Pflegekind wird das älteste kindergeldberechtigte Kind in der Pflegefamilie.)
- Schulbescheinigung (bei Änderung des Schul- und Ausbildungsverhältnisses)
- Erbschaften
- sofern Ihr Pflegekind längere Zeit Ihren Haushalt verlässt

Für Rückfragen stehen Ihnen folgende Mitarbeiter des Jugendamtes gern zur Verfügung.

Mitarbeiter des Pflegekinderdienstes

Bearbeiter: Frau Bogdan
Telefon: 03371/ 608-3512
E-Mail: A.Bogdan@teltow-flaeming.de

Bearbeiter: Frau Bürgel
Telefon: 03371/ 608-3513
E-Mail: B.Buergel@teltow-flaeming.de

Bearbeiter: Frau Kuschnier
Telefon: 03371/ 608-3507
E-Mail: S.Kuschnier@teltow-flaeming.de

Bearbeiter: Frau Hoelzl
Telefon: (03371) 608-3530
E-Mail: K.Hoelzl@teltow-flaeming.de

Mitarbeiter der Wirtschaftlichen Jugendhilfe (Luckenwalde, Trebbin)

Bearbeiter: Frau Schulze
Telefon: 03371/ 608-3411
E-Mail: P.Schulze@teltow-flaeming.de

Bearbeiter: Frau Wulkow
Telefon: 03371/ 608-3411
E-Mail: J.Wulkow@teltow-flaeming.de

Mitarbeiter der Wirtschaftlichen Jugendhilfe (Niedergörsdorf, Niederer Fläming, Nuthe-Urstromtal, Dahme)

Bearbeiter: Frau Förster
Telefon: 03371/ 608-3409
E-Mail: U.Foerster@teltow-flaeming.de

Bearbeiter: Frau Jeserigk
Telefon: 03371/ 608-3449
E-Mail: C.Jeserigk@teltow-flaeming.de

Mitarbeiter der Wirtschaftlichen Jugendhilfe (Blankenfelde, Großbeeren, Rangsdorf)

Bearbeiter: Frau Wobser
Telefon: 03371/ 608-3431
E-Mail: A.Wobser@teltow-flaeming.de

Mitarbeiter der Wirtschaftlichen Jugendhilfe (Ludwigsfelde)

Bearbeiter: Herr Barnitzky
Telefon: 03371/ 608-3519
E-Mail: M.Barnitzky@teltow-flaeming.de

Mitarbeiter der Wirtschaftlichen Jugendhilfe (Zossen, z.T. Ludwigsfelde)

Bearbeiter: Frau Wehlmann
Telefon: 03371/ 608-3412
E-Mail: M.Wehlmann@teltow-flaeming.de

Mitarbeiter der Wirtschaftlichen Jugendhilfe (Baruth, Mellensee, umA)

Bearbeiter: Frau Clemens
Telefon: 03371/ 608-3451
E-Mail: C.Clemens@teltow-flaeming.de